

# Satzung der Fachschaft Anglistik / Amerikanistik vom 11. November 2023 (Fachschaftssatzung)

(Zuletzt geändert durch die Fachschaftsvollversammlung am 23. April 2025)

Die Fachschaft Anglistik/Amerikanistik hat sich folgende Satzung gegeben:

## § 1 Grundlagen der Fachschaft

- 1) Die Fachschaft Anglistik/Amerikanistik besteht aus allen Mitgliedern der Ruhr-Universität Bochum gemäß Art. 3 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 12. August 2020, die als ordentliche Studierende in dem Fach Anglistik/Amerikanistik in allen Studiengängen immatrikuliert sind.
- 2) Die Fachschaft Anglistik/Amerikanistik konstituiert sich gemäß § 41 Hochschulrahmengesetz (HRG), § 56 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) vom 16. September 2014 und § 29 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13. April 2023.
- 3) Die Fachschaften vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 und § 3 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13. April 2023.
- 4) Die Organe der Fachschaft sind gemäß § 31 der Satzung der Studierendenschaft die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FR).

## § 2 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Der FR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (FSVV) durchzuführen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus hat der FR eine FSVV durchzuführen, wenn mindestens 5 Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.
- 2) Zu einer FSVV ist mit der Frist von 7 Tagen hochschulöffentlich einzuladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- 3) Die Aufgaben der FSVV sind:
  - a. Beratung und Beschlussfassung über alle die Fachschaft betreffenden Fragen,
  - b. Wahl und Kontrolle des FR,
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des FR und dessen Entlastung,
  - d. Entgegennahme des Finanzberichtes des FR und Entlastung der:des Finanzreferent:in (Finanzer:in) sowie der Kassenwart:innen,
  - e. Beschluss und Änderung der Satzung der Fachschaft Anglistik/Amerikanistik.
- 4) Die Entscheidungen der FSVV binden den FR.
- 5) Stimmrecht auf der FSVV besitzen alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- 6) Entscheidungen der FSVV erfolgen mit einfacher Mehrheit.

- 7) Über eine FSVV und deren Ergebnisse sind der AStA und die FSVK zu informieren.

### § 3 Wahl des Fachschaftsrates

- 1) Der FR wird von der FSVV gewählt. Er ist jederzeit auf einer ordentlich einberufenen FSVV abwählbar. Die Abwahl des FR ist nur durch die Wahl eines neuen FR zulässig.
- 2) In den FR gewählt werden können alle Anwesenden der FSVV, die am Tage der FSVV Mitglieder der Fachschaft Anglistik/Amerikanistik im Sinne von § 1 Abs. I sind.
- 3) Die Wahl in Abwesenheit kann in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden (z. B. Auslandsaufenthalt, universitäre Prüfungen oder Pflichtveranstaltungen, etc.). Die FSVV ist berechtigt, über die Annahme des Antrags abzustimmen. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der FSVV per E-Mail oder postalisch erfolgen. Bei kurzfristigen Gründen, die das Erscheinen auf der FSVV verhindern, kann durch die FSVV Kulanz gewährt werden.
- 4) Der:die Wahlleiter:in wird auf der FSVV aus der Mitte der Anwesenden benannt. Dem:der Wahlleiter:in allein obliegt die Organisation, Durchführung, Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Der:die Wahlleiter:in darf zu seiner Unterstützung Helfer:innen auf der FSVV benennen.
- 5) Die Wahl des FR erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.
- 6) Auf Antrag auf der FSVV kann die Wahl des FR in begründeten Ausnahmefällen als Blockwahl mittels Handzeichen erfolgen. Bei Widerspruch gegen diesen Antrag erfolgt die Wahl des FR gemäß § 3 Abs. 5.
- 7) Die Mitglieder des künftigen FR werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8) Mitglieder der Fachschaft können jederzeit durch Kooptierung in den FR eintreten. Kooptierte Mitglieder besitzen, mit Ausnahme des Stimmrechts, dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlich gewählten Mitglieder des FR. Bedingungen für eine Kooptierung sind:
  - a. Eine fachschaftsratsöffentliche Einladung zur Kooptierung auf einer ordentlichen FR-Sitzung muss mindestens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.
  - b. Bei der Wahl müssen mindestens ein Drittel der gewählten FR-Mitglieder anwesend sein. Bei einer nicht durch drei teilbare Mitgliederanzahl wird aufgerundet.
  - c. Die Kooptierung erfolgt mittels Wahl durch die anwesenden Mitglieder des FR auf einer ordentlichen FR-Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- 9) Um den Erfordernissen des § 35 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft zu genügen, muss der FR aus seiner Mitte eine:n Finanzreferent:in wählen. **Des Weiteren muss eine Kassenwart:in und eine weitere, „dritte Person“ gewählt werden.** Außerdem werden zwei Kassenprüfer:innen gewählt, welche vor der Wahl-FSVV die Buchführung prüfen und der Wahl-FSVV eine Entlastungsempfehlung geben.
- 10) Bei maßgeblichen Grenzüberschreitungen kann der gewählte FR mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit bei einer Anwesenheit von zwei Dritteln der FR-Mitgliedern den Ausschluss eines Mitglieds für einen Monat beschließen, dies geht einher mit einem temporären Entzug der Schließberechtigung. Ein Ausschluss für die restliche Wahlperiode ist nur auf einer VV möglich.

### § 4 Rücktritt und Ausscheiden des Fachschaftsrates

- 1) Die Mitglieder des FR können jederzeit in Textform per Mail oder postalisch oder persönlich auf einer offiziellen Sitzung zurücktreten.
- 2) Ein Mitglied des FR scheidet aus diesem aus

- a. durch Umschreibung in ein anderes Studienfach,
- b. durch Exmatrikulation,
- c. durch Beurlaubung,
- d. durch Tod.

## § 5 Fachschaftsrat

- 1) Der FR ist die gewählte Vertretung der Fachschaft.
- 2) Der FR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung.
- 3) Die Aufgaben des FR sind insbesondere:
  - a) Vertretung der Studierendeninteressen in Seminargremien und in weiteren Gremien der Fakultät,
  - b) Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation des Anglistik-/ Amerikanistikstudiums, Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und den Lehrenden des Englischen Seminars,
  - c) Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die geeignet sind, die Zusammengehörigkeit der Fachschaft Anglistik/Amerikanistik zu fördern.
- 4) Der FR tagt öffentlich in regelmäßigen Abständen. **Auf Antrag kann bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder auch nichtöffentlich getagt werden.** Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Termin der Sitzung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.
- 5) Der FR kann aus seiner Mitte Personen für Ämter und Aufgaben wählen.
- 6) Der FR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln während einer Sitzung des FR zusätzlich Fachschaftsmitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben benennen, wenn er zu deren Wahrnehmung keine Mitglieder gewinnen kann. Diese müssen auf der Sitzung anwesend sein.
- 7) Die Entscheidungen des FR binden dessen Mitglieder.
- 8) Alles Handeln, Tun, Dulden oder Unterlassen im Namen der Fachschaft und des Fachschaftsrates bedarf der Beauftragung und Legitimation durch den FR. Dies ist im Protokoll aktenkundig zu machen. Die Beauftragung und Legitimation kann in dringenden und begründeten Ausnahmefällen auch im Nachhinein erfolgen. Dies ist ebenfalls im Protokoll aktenkundig zu machen.
- 9) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die praktische Arbeit näher regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung durch die FSVV. Sie kann durch die Mitglieder des FR mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden, sofern die Änderung als ordentlicher Tagesordnungspunkt mindestens eine Woche vorher angekündigt wurde.
- 10) Zur Regelung des persönlichen Miteinanders beschließt der FR einen Code of Conduct. Dieser ist für jedes Mitglied des FR bindend. Der Code of Conduct bedarf ebenfalls nicht der Zustimmung durch die FSVV. Er kann durch **den FR** beschlossen und geändert werden.

## § 6 Finanzen

- 1) **Der FR finanziert sich durch Zuweisungen aus den Mitteln der Studierendenschaft sowie durch Spenden.**
- 2) Der FR verpflichtet sich, sorgfältig und nachhaltig zum Vorteile der Fachschaft zu wirtschaften.
- 3) Der:die Finanzreferent:in ist an Weisungen der FSVV und des FR gebunden. Sie stellt auf der FSVV den Abschluss der Finanzen des FR für die letzte Legislaturperiode vor und wird

durch einfache Mehrheit entlastet. Während ihrer Amtszeit ist sie für die rechtmäßige und sorgfältige Führung des Haushaltes des FR verantwortlich.

- 4) Im Falle des Ausscheidens oder Rücktrittes von Finanzreferent:in oder **Kassenwart:in** sind die Posten umgehend neu zu besetzen. Eine Buchprüfung kann in diesem Falle auf Antrag des FR mit einfacher Mehrheit erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Fachschaft ist über das Ausscheiden oder den Rücktritt sowie das Ergebnis der Buchprüfung auf der nächsten FSVV zu unterrichten. Die Entlastung des:der Finanzreferent:in oder **die:der Kassenwart:in** und ihrer Finanzabschlüsse bzw. ihres Kassenergebnisses erfolgt im Falle einer Buchprüfung getrennt.
- 5) Der FR kann dem:der Finanzreferent:in und **dem:der Kassenwart:in** durch eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen und diese damit abwählen. Das Misstrauensvotum ist mindestens eine Woche im Voraus als ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Fachschaftsratssitzung anzukündigen. Dem:der Finanzreferent:in oder **dem:der Kassenwart:in** ist dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Posten sind umgehend nach § 5 Abs. 5 neu zu besetzen. Mit dem ausgesprochenen Misstrauensvotum und der erfolgten Abwahl sind die Bücher sorgfältig durch den FR zu prüfen und das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Die Fachschaft ist über das Misstrauensvotum und die Abwahl des Finanzreferenten sowie das Ergebnis der Buchprüfung auf der nächsten FSVV zu unterrichten. Die Entlastung des:der Finanzreferent:in oder Kassenwart:in und ihrer Finanzabschlüsse bzw. ihres Kassenergebnisses erfolgt im Falle einer Buchprüfung getrennt.
- 6) Sollte die FSVV den:die Finanzreferent:in und den:die Kassenwart:in nicht entlasten, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss zu informieren, der über geeignete Maßnahmen befindet.
- 7) Im Übrigen gilt § 57 des HG NRW vom 16. September 2014 entsprechend.

## § 7 Annahme, Änderung und Inkrafttreten der Satzung

- 1) Die Satzung der Fachschaft Anglistik/Amerikanistik wird durch den FR erarbeitet und auf der FSVV der Fachschaft zur Annahme oder Änderung vorgestellt.
- 2) Die Satzung wird durch die FSVV beschlossen und geändert.
- 3) Die Annahme der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln **aller stimmberechtigten auf** der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- 4) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten und auf der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- 5) Die Satzung tritt nach Annahme durch die FSVV umgehend in Kraft. Sie ist durch öffentlichen Aushang in den Räumlichkeiten des Englischen Seminars bekannt zu geben und gemäß § 33 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft der FSVK zur Kenntnis zu übermitteln sowie dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments zur Prüfung vorzulegen.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzung der Studierendenschaft **oder anderem höheren Recht** unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Fachschaftssatzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Satzung der Studierendenschaft am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.